

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C der Stadt Schleswig - Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße -

Ausgangslage:

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 40 C setzt ein Industriegebiet mit dazugehörigen Angaben zum Maß der baulichen Nutzung fest.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C soll, zum Schutz der umgebenden bestehenden und geplanten Wohnbebauung mit der Festsetzung von Emissionskontingenten, die entsprechende planungsrechtliche Absicherung geschaffen werden.

Durch diese Änderung werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch wird die Zulässigkeit eines Vorhabens vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes, so dass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt werden kann.

Durch die Festsetzungen wird nicht in ausgeübte Nutzungen eingegriffen.

Schallschutz:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 C beruht auf den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen, die im Rahmen der Gebietsuntersuchung für die ausstehende, nachträgliche Genehmigung eines Teilbereiches des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 (Langseestraße) durchgeführt wurden.

Die schalltechnischen Gutachten erbrachten im Ergebnis, dass zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte im geplanten Baugebiet (B-Plan 75) und zum Schutz der bestehenden Wohnnutzungen (Betriebsleiterwohnungen) im Gewerbe- und Industriegebiet Heinrich-Hertz-Straße reglementierende Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes im bestehenden Bebauungsplan Nr. 40 C festzusetzen sein.

Das Innenministerium kann eine nachträgliche Genehmigung des Flächennutzungsplanbereiches nur dann in Aussicht stellen, wenn die Ergebnisse der Schallgutachten, die zur Konfliktbewältigung beitragen, auch öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Das bedeutet, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 40 C in Teilbereichen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) zu belegen ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Plangebietes werden für das in Lärmbereiche gegliederte Industriegebiet immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt.

Unter Ausnutzung der in § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verankerten Gliederungsmöglichkeiten können Gewerbe- und Industriegebiete mit Hilfe des IFSP so geplant werden, dass dem Grundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), nachdem Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, Rechnung getragen wird.

Dem Vorschlag des Schallgutachtens folgend, werden in dem bestehenden Bebauungsplan vier Teilflächen (TF) mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln festgesetzt (s. anliegenden Lageplan). Die Teilflächen stellen sich wie folgt dar:

Teilflächen:

TF 6: tags 65 dB(A)/qm	nachts 55 dB(A)/qm
TF 7: tags 65 dB(A)/qm	nachts 50 dB(A)/qm
TF 8: tags 65 dB(A)/qm	nachts 50 dB(A)/qm
TF 9: tags 65 dB(A)/qm	nachts 45 dB(A)/qm

Diese Emissionskontingente wurden bei den Berechnungen des Schallgutachtens bereits berücksichtigt, so dass die Formulierung in den textlichen Festsetzungen (Teil B) der Bebauungsplanänderung wie folgt lautet:

Schallschutz:

„Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Plangebiet (Industriegebiet) in vier Teilgebiete TF 6 bis TF 9 (Übernahme der Teilflächenbezeichnung aus dem begleitenden Schallgutachten) gegliedert.

Innerhalb der Teilflächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) von tags (06:00 bis 22:00 Uhr) in dB(A)/qm und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) in dB(A)/qm gemäß der folgenden (oben stehenden) Tabelle nicht überschreiten.“

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch bestehende Wohnnutzungen im Umfeld und deren Schutzbedürftigkeit sowie durch den Umstand, dass mehrere Betriebe im Bereich des Bebauungsplanes im Rahmen der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wegen der vorhandenen Wohnnutzungen bereits hinsichtlich ihrer zulässigen Schallemissionen begrenzt wurden, sind durch die o. g. Festsetzungen Auswirkungen auf die ausgeübten Nutzungen nicht zu erwarten (s. a. ergänzende Stellungnahme von Schallschutz Nord vom 25.01.2008 - Anlage -).

Das zur Beurteilung herangezogene Gutachten (Schallschutz Nord GmbH, 10.09. 2007 - Teil 1: Schallimmissionen durch Gewerbelärm) sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25.01.2008 (Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln im B-Plan Nr. 40 C) ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Militärische Anlagen:

Der Bebauungsplan befindet sich im Wirkungsbereich militärischer Flugsicherungsanlagen.

Denkmalschutz:

Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich zwei Kulturdenkmale gem. § 1DSchG. Es handelt sich dabei um Hügelgräber mit der LA Nr. 4 und 5. Diese Denkmäler sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale entweder zu erhalten oder durch eine archäologische Ausgrabung zu dokumentieren. Durch eine archäologische Prospektion ist zu prüfen, wo die genaue Lage der Denkmäler ist und ob noch Bestandteile erhalten sind. Bei den Untersuchungen und Ausgrabungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen, so dass auch die Kosten für ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern gemäß § 6 des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom Verursacher – also vom Vorhabenträger – zu übernehmen sind. Die Gräber sind als nachrichtliche Übernahmen im Plan gekennzeichnet.

Schleswig, den 08.12.2008

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER



Thorsten Dahl
Bürgermeister

Projekt: Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schleswig / Vorschlag für Emissionskontingente im B-Plan Nr. 40C / Beilage 6

